*Der Tübinger Grafeneck-Prozess 1949*

**AB 4b Argumentationshilfen für den anklagenden Staatsanwalt**

**1. Generalstaatsanwalt Fritz Bauer formulierte im Prozess gegen SS-Wachmannschaften in Auschwitz (1965 in Frankfurt) folgendermaßen:**

„Wer an dieser Mordmaschine hantierte, wurde der Mitwirkung am Morde schuldig, was immer er tat, selbstverständlich vorausgesetzt, dass er das Ziel der Maschinerie kannte. […] Wer einer Räuberbande angehört, ist […] des Mordes schuldig, gleichgültig, ob er als >Boss< am Schreibtisch den Mordbefehl erteilt, ob er die Revolver verteilt, ob er den Tatort ausspioniert, ob er eigenhändig schießt, ob er Schmiere steht oder sonst tut, was ihm im Rahmen einer Arbeitsteilung an Aufgaben zugewiesen ist.“

(Fritz Bauer: In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Lena Foljanty, David Johst [Hrsg.]: Fritz Bauer. Kleine Schriften [1962-1969], Bd. 2, Frankfurt am Main, New York, S. 1418-1428, hier S. 1423)

**2. Aktion T 4 als „einheitliches Geschehen“**

*Aus der Anklageschrift im Grafeneck-Prozess:*

„Die gesamte Tötungsaktion zeigte sich als ein einheitliches Geschehen, jedes hierbei mitwirkende Glied war wichtig und unentbehrlich und bildete einen Teil der Maschinerie, die die Ausrottung der Geisteskranken zum Gegenstand hatte.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T1 Nr. 1754/01/01, S. 56R)

**3. Aufgaben eines Arztes**

*Aus der Urteilsbegründung im Grafeneck-Prozess:*

„Aufgabe des Arztes ist es zu heilen. Das ist seit Hippokrates ein unverbrüchliches Gesetz. Wenn nun […] die Stellung des Arztes dazu missbraucht wird, seine ihm anvertrauten Kranken […] dem Tode zuzuführen, so ist dieses Handeln heimtückisch. […] Die Tötungen erfolgten aus niedrigen Beweggründen. Nicht Mitleid war der Grund der Aktion, sondern rein materielle Erwägungen, nämlich die Ausmerzung Arbeitsunfähiger, die deshalb als lebensunwert bezeichnet wurden.“

(Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/15, S. 21f.)

**4. Freiwillig oder unfreiwillig in Grafeneck?**

Das ärztliche Leitungspersonal konnte sich ohne jeglichen Druck für die Aufgaben in Grafeneck entscheiden. Die mittleren und unteren Funktionsträger in Grafeneck waren dienstverpflichtet oder abkommandiert worden.

Als erster Tötungsarzt in Grafeneck war Dr. med. Werner Kirchert vorgesehen. Dr. Kirchert lehnte diese Funktion ab, seine Vorgesetzten akzeptierten dies. Die Ablehnung hatte keinerlei negative Auswirkungen auf die weitere Karriere des Arztes.

**5. Erzwungene Mitwirkung?**

Der Heimleiter der kirchlichen Einrichtung in Wilhelmsdorf, Heinrich Hermann, schickte 1940 die Meldebögen unbearbeitet wieder zurück ans Reichsinnenministerium und verweigerte die Mitarbeit. Daraufhin kamen Beamte des Stuttgarter Innenministeriums nach Wilhelmsdorf und füllten selbst die Meldebögen aus. Heinrich Hermann wurde nicht bestraft, im Gegenteil: er erreichte, dass seine Einrichtung deutlich weniger Opfer zu beklagen hatte als andere Anstalten.

Wiederholt gelang es Anstaltsleitern, durch ihren Protest die Streichung bestimmter Personen von der Transportliste zu erreichen. Dem Leiter der Kreispflegeanstalt Fußbach/Gengenbach gelang es, eine Deportation komplett zu verhindern, obwohl die grauen Busse bereits vor Ort waren. Der Anstaltsdirektor verblieb ohne weitere Konsequenzen in seinem Amt, obwohl ihm die Verhaftung angedroht worden war.

Der Leiter der Psychiatrie Illenau bei Achern bemühte sich um einen geschlossenen Widerstand deutscher Psychiater. Nach dessen Scheitern ging er in einen dreimonatigen Krankheitsurlaub und ließ sich danach – ohne weitere Konsequenzen – in den vorzeitigen Ruhestand versetzen.

*Urteilsbegründung im Grafeneck-Prozess:*

„Es ist auch weder in diesem Prozess noch in den anderen ähnlichen Prozessen ein Fall bekannt geworden, dass ein Arzt wegen Verweigerung seiner Mitwirkung zum Tode verurteilt oder eingesperrt worden ist, obwohl in einigen Fällen die Ärzte ihre Mitwirkung verweigerten und zum Teil sogar erheblichen Widerstand geleistet haben. Es mag hier nur auf die Haltung des Zeugen Dr. Gmelin[[1]](#footnote-1) von der Anstalt Stetten verwiesen werden, der dem Dr. Stähle gegenüber damit gedroht hat, er wolle mit der Pistole gegen die Verbringung seiner Kranken aus seiner Anstalt nach Grafeneck Widerstand leisten.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/15, S. 28)

**6.**

**10.654 ermordete Menschen – aber „niemand“ verantwortlich?**

In Grafeneck wurden mindestens 10.654 Personen ermordet. Dem stehen im Tübinger Prozess lediglich acht Angeklagte und nur drei Verurteilte mit insgesamt gerade einmal achteinhalb Jahren Gefängnis gegenüber (dazu zwei Verurteilte im Freiburger Prozess). Keiner der in Tübingen Verurteilten musste noch einmal ins Gefängnis (Gründe: Verrechnung mit der Untersuchungshaft, Aussetzung zur Bewährung, „schlechter Gesundheitszustand“).

Insgesamt wurden im Rahmen der NS-„Euthanasie“-Maßnahmen schätzungsweise 260.000 Menschen ermordet. Die westdeutsche, später bundesrepublikanische Justiz hat aber lediglich 30 Personen rechtskräftig verurteilt. Der Historiker Norbert Frei bezeichnet die Strafverfolgung der NS-Verbrecher in der Bundesrepublik als ein „Desaster“ (Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Zeit, München 1997, 2. Auflage, S. 304).

1. Albert Gmelin: damals ärztlicher Direktor in der Anstalt Stetten im Remstal [↑](#footnote-ref-1)